

Α

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 11. März 2024

00.01.01.02 Vernehmlassungen

00.01.01.02 Teilrevision des Gemeindegesetzes, Virtuelle Behördensitzungen

90. Teilrevision des Gemeindegesetzes, Virtuelle Behördensitzun-

gen, Stellungnahme

I. Ausgangslage und Erwägungen

- 1. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 hat die Direktion der Justiz und des Innern zur Stellungnahme der Teilrevision des Gemeindegesetzes eingeladen. Die gesetzlichen Änderungen schaffen die Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für digitale Behördensitzungen. Die Gemeinden sollen überdies verpflichtet werden, ihren Behörden virtuelle Sitzungen zu ermöglichen und die Einzelheiten in einem Behördenerlass zu regeln. Die Einrichtung der dazu notwendigen technischen Anlagen kann Kosten nach sich ziehen.
- 1.1. Derzeit ist im Gemeindegesetz lediglich festgelegt, dass Behördenmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet sind und dass eine Behörde beschlussfähig ist, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Es wird jedoch nicht konkret geregelt, in welcher Form die Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen müssen und was genau unter "anwesend" zu verstehen ist
- 2. Der Verband der Gemeindepräsidien (GPV) und der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) begrüssen die Schaffung von Rechtssicherheit und unterstützen die Teilrevision des Gemeindegesetztes grundsätzlich.
- 2.1. Der VZGV begrüsst eine Verpflichtung zur Abhaltung von virtuellen Behördensitzungen. Er betont, dass die Qualität des persönlichen Austauschs nicht unterschätzt werden darf. Um den individuellen Bedürfnissen der Gemeinden gerecht zu werden, soll der Regelungsspielraum in einem Behördenerlass festgehalten werden.
- 2.2. Der GPV weist auf den neuen § 38 Abs. 4 und 5 im Gemeindegesetz hin. Die vorgeschlagene Formulierung führt dazu, dass eine einzelne Behörde, einschliesslich unterstellter Kommissionen oder die RPK, virtuelle Sitzungen bei Bedarf durchführen oder fordern kann. Mit Abs. 5 wird der Gemeinderat dazu verpflichtet, die Details in einem Behördenerlass zu regeln. Dies schafft faktisch eine Verpflichtung, was ein erheblicher Eingriff in die Gemeindeautonomie ist. Die Entscheidung, ob und unter welchen Umständen virtuelle oder hybride Sitzungen für die Behörden ermöglicht werden sollen, sollte den Gemeinden überlassen bleiben.
- 3. Mit der fortschreitenden digitalen Transformation gewinnen virtuelle Behördensitzungen zunehmend an Bedeutung. Der Gemeinderat Eglisau begrüsst, dass mit der Teilrevision des Gemeindegesetzes elektronisch geführte Sitzungen gleichgestellt und diesbezüglich Rechtssicherheit geschaffen wird. Er sieht hingegen keine Notwendigkeit, weitere Regelungen auf Gesetzesstufe festzuschreiben. Die Gemeinden sollen darin frei sein, ob und wie sie die Details regeln. Da mit § 38 Abs. 3 Sitzungen unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel mit solchen vor Ort gleichgestellt werden, ist nicht nachvollziehbar, weshalb für erstere strengere gesetzliche Vorgaben gelten sollen.

II. Beschluss

- 1. Der Gemeinderat Eglisau dankt der Direktion der Justiz und des Innern für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er nimmt wie folgt Stellung:
- 2. Die Gemeinderat Eglisau begrüsst die vorgeschlagene Ergänzung von § 38 Abs. 3 im Gemeindegesetz. Auf die Ergänzung von § 38 Abs. 4 und Abs. 5 ist ersatzlos zu verzichten.
- 3. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
- Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom April 2024 im Verhandlungsauszug berichtet.

III. Mitteilung an

- 1. Direktion der Justiz und des Innern, Gemeindeamt, Abteilung Gemeinderecht (per E-Mail an franziska.ruff@ji.zh.ch)
- 2. Roland Ruckstuhl, Gemeindepräsident (per E-Mail)
- 3. Dienstleistungskreis Kanzlei (per E-Mail)

Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl Gemeindepräsident Lucas Müller Gemeindeschreiber

Versand: